



Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat



Kreishaus Neuss
Oberstraße 91
D-41460 Neuss
Telefonzentralen
Neuss 02131 928 - 0
Fax 02131 928 - 1330
Grevenbroich 02181 601 - 0
Info@rhein-kreis-neuss.de
www.rhein-kreis-neuss.de

Kreishaus Neuss · 41456 Neuss
 Kreishaus Grevenbroich · 41513 Grevenbroich

An die Fraktionen des Kreistages

THEMEN

Grevenbroich, 01.02.2011

Dezernat
VI

Gebäude
Auf der Schanze 4
41515 Grevenbroich

Auskunft erteilt
Herr March
Etage / Zimmer

Telefon

Telefax

e-mail

Bankverbindungen
Sparkasse Neuss
Konto 120 600
BLZ 305 500 00

Postbank Köln
Konto 301 585 03
BLZ 370 100 50

Volksbank
Düsseldorfer Neuss e.G.
Konto 500 170 001 6
BLZ 301 602 13

Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 16.11.2010 zur Bevorzugung ausbildender und den Mindestlohn zahlender Unternehmen über Regelungen in der Vergabebienstandsanweisung

Sehr geehrte Damen und Herren,

der für den Kreistag vom 8. Dezember 2010 gestellte Antrag der SPD-Fraktion sieht vor, dass über eine entsprechende Abänderung der Vergabebienstandsanweisung Unternehmen bei der Ausschreibung bevorzugt werden, die gesetzliche oder tarifliche Mindestlöhne zahlen und ab einer Unternehmensgröße von mehr als 25 Mitarbeitern ein entsprechendes Ausbildungsangebot zur Verfügung stellen.

Ungachtet der durch die Verwaltung dargelegten Stellungnahme, wurde seitens der Mitglieder des Kreistages eine Vertagung des Antrages vereinbart (siehe Niederschrift des Kreistages, Seite 26 ff.). Auf Vorschlag des Landrates Hans-Jürgen Petraschke sollte unter Führung der Verwaltung eine Arbeitsgruppe die Thematik diskutieren und eine praktikable Zielvereinbarung treffen.

In der Vorbereitung zur Einberufung der Arbeitsgruppe ergab eine wissenschaftlich durchgeführte Recherche des Rechnungsprüfungsamtes bei der zuständigen Referatsleiterin für Vergaberecht und Tariftreueregelungen im Wirtschaftsministerium NRW, Frau Dehling, das folgende Ergebnis:

Tariftreue-Regelungen dürfen **nur** aufgrund einer gesetzlichen Grundlage bei Vergaben berücksichtigt werden. Es ist nicht zulässig, eigene Tariftreuesysteme zu "erfinden". Das Land NRW erarbeitet derzeit ein neues Tariftreuegesetz, das voraussichtlich Anfang April in den parlamentarischen Raum eingebracht wird. Die Verabschiedung des Gesetzes ist für die Zeit nach der Sommerpause geplant.

Derzeitiger Diskussionsstand:

Die Mindestlohnregelungen aus dem Arbeitnehmerentgeltgesetz werden im Tariftreuegesetz mit berücksichtigt. Dabei sollen auch gesetzliche

Neuss

Mindestlöhne für die Bereiche festgesetzt werden, in denen die öffentlichen Auftraggeber eine große Nachfragemacht haben, z.B. in Bereichen der Daseinsvorsorge. Der Bieter muss dann angeben, ob er einem Branchen- oder Regionaltariflohn unterliegt und ob er diesen zahlt. Wenn er ihn nicht zahlt, muss er mindestens den im Tarifrechtgesetz verankerten Mindestlohn zahlen (8,50 €). Eine zentrale Landesstelle, welche die Einhaltung der Tarifregelungen überprüft, braucht es demnach nicht zu geben. Der Auftraggeber prüft lediglich, ob es einen Tarifvertrag und einen Mindestlohn gibt.

Soziale Belange im Vergabeverfahren/Berücksichtigung von Ausbildungsbetrieben:

Frau Dehling verwies zu diesem Thema auf den Wortlaut des § 97 Abs. 4 Satz 2 GWB, wonach ein konkreter Auftragsbezug für die Berücksichtigung sozialer Belange erforderlich sein muss:

„Für die Auftragsausführung können zusätzliche Anforderungen an Auftragnehmer gestellt werden, die insbesondere soziale, umweltbezogene oder innovative Aspekte betreffen, wenn sie im sachlichen Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand stehen und sich aus der Leistungsbeschreibung ergeben. Andere oder weitergehende Anforderungen dürfen an Auftragnehmer nur gestellt werden, wenn dies durch Bundes- oder Landesgesetz vorgesehen ist.“

Demnach sei eine Matrix, welche Bieter mit Ausbildungsbetrieben bevorzuge, unzulässig, weil der konkrete Auftragsbezug fehle und zu einer Benachteiligung anderer Bieter führe. Die Berücksichtigung von Auszubildenden sei nur bei der Auftragsausführung zulässig. So könne ein öffentlicher Auftraggeber fordern, dass für die in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Arbeiten ein Auszubildender eingesetzt werden muss.

Ausblick:

Das Landeswirtschaftsministerium plant für 2011 einen Erlass, welcher Regelungen zur Berücksichtigung sozialer Belange bei Vergabeverfahren beinhaltet.

Entsprechend der oben genannten Ergebnisse schlägt die Verwaltung vor, solange auf die Änderung der Vergabedienstanweisung zu verzichten, bis die landeseinheitlichen Regelungen verabschiedet werden. Nach der Sommerpause wäre dann die Thematik erneut aufzurufen und entsprechende Maßnahmen in der Arbeitsgruppe auszuarbeiten.

Die Verwaltung bittet um Benachrichtigung im nächsten Kreisausschuss am 16. Februar 2011 durch die Fraktionsvorsitzenden, ob diesem Vorgehen zugestimmt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Nicolas March